

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 0788/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/401202/39	03.05.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.05.2011			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	24.05.2011	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	25.05.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.06.2011	Ö

<p>Betreff: Zusammenlegung Grundschule Berliner Schule und Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule hier: Aufhebung der Grundschule Berliner Schule und Erweiterung der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule nach § 91 Schulgesetz und Anpassung des Schulbezirks nach § 62 Schulgesetz</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 11.05.2011</p> <p>gez. Merkator</p> <p>Kurt Merkator Beigeordneter</p>
<p>Mainz,</p> <p>Jens Beutel Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der Schulträger stimmt der Aufhebung der Grundschule Berliner Schule zu und erteilt sein Benehmen für die Erweiterung der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule.

Weiterhin stimmt der Schulträger der Erweiterung des Schulbezirks der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule um den Schulbezirk Grundschule Berliner Schule zu.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich der Entscheidung der Schulbehörde.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Der Schulträger Stadt Mainz verfolgt das Ziel zum Schuljahr 2012/2013 die Grundschulen Berliner Schule und Ludwig-Schwamb-Schule am Standort Ludwig-Schwamb-Schule zusammen-zulegen. Beide Schulen liegen im Ortsteil Mainz-Oberstadt, die Schulbezirke sind benachbart.

Um die Grundschule Berliner Schule und die Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule am Standort Ludwig-Schwamb-Schule zusammenzulegen, muss nach § 91 Schulgesetz die Grundschule Berliner Schule aufgehoben und die Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule erweitert werden.

Gemäß § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Schulgesetz ist für eine Aufhebung das schulische Bedürfnis maßgebend und es bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Zuständig ist die Schulbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Zur Beurteilung des schulischen Bedürfnisses ist auch der Schulentwicklungsplan heranzuziehen (§ 91 III SchulG). Über die Erweiterung bestehender Schulen entscheidet die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger laut § 91 Abs. 2 SchulG.

Die Schülerzahlen an den betroffenen Grundschulen stellten sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Schuljahr	Grundschule Berliner Schule		Grundschule Ludwig-Schwamb	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
2006/2007	59	4	129	7
2007/2008	56	4	112	6
2008/2009	62	4	107	6
2009/2010	71	4	104	5
2010/2011	72	4	121	6

Aus dem Schulentwicklungsplan der Stadt Mainz, Stand November 2010, geht hervor, dass die Grundschule Berliner Schule im Durchschnitt bis zum Schuljahr 2014/2015 nur 0,8 Züge bzw.

68 Schüler, die Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule nur 1,2 Züge bzw. 110 Schüler haben wird. Durch die Zusammenführung der zwei Grundschulen ergäbe sich eine dreizügige Grundschule.

Die neue Grundschule Berliner Schule/Ludwig-Schwamb-Schule wäre Teil eines attraktiven Bildungszentrums. Gemeinsam mit dem benachbarten Gutenberg Gymnasium und einer geplanten Kindertagesstätte wäre es künftig möglich, die Erziehung und Ausbildung vom Kindergarten bis zum Abitur an einem Standort zu konzentrieren.

Durch das Auslaufen der Hauptschule verbleiben unter Einbeziehung, der dem Gutenberg-Gymnasium zugestandenen Ausdehnung in freiwerdende Räume im Schulzentrum Ludwig-Schwamb ausreichend Räumlichkeiten für eine dreizügige Grundschule inklusive Ganztagsbetrieb und Entdeckertagsschule.

Die Grundschule Berliner Schule hat in den letzten Jahren mit Unterstützung durch den Schul-träger zweimal einen Antrag auf Ausweisung als Ganztagschule gestellt. Die Erteilung der Option wurde jeweils durch die Schulbehörden abgelehnt. Die Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule dagegen ist bereits Ganztagschule in Angebotsform inklusive betreuender Grundschule an den Freitagen.

Der bauliche Zustand an der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule stellt sich sehr gut dar. Die Unterrichtsräume sind überwiegend renoviert und für den Schulsport stehen zwei komplett sanierte Einfeldsporthallen zur Verfügung. Da das Gutenberg Gymnasium inzwischen die Absicht erklärt hat, Ganztagschule in Angebotsform zu werden, rechnet der Schulträger mit einer Antragsstellung in diesem Jahr. Bei einer entsprechenden Optionierungs- und Errichtungs-verfügung des Landes würde mittelfristig auch die derzeitige Mensa des Schulzentrums über-plant.

Im Rahmen des pädagogischen Konzepts bietet die Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule als Entdeckertagsschule Frühförderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berliner Schule könnten bei einer Zusammen-legung von den räumlichen und pädagogischen Vorzügen der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule profitieren.

Da in beiden Schulen der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund in etwa gleich hoch ist, sind auch die pädagogischen Programme (Sprachförderung usw.) in etwa gleich. Das heißt, die Eltern der Kinder aus der Grundschule Berliner Schule dürfen die gleiche Förderung ihrer Kinder erwarten wie bisher.

Mit Schreiben vom 15.04.2011 wurde bei der ADD ein Antrag auf Aufhebung der Grundschule Berliner Schule und Erweiterung der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule gestellt. Die Zustimmung der zuständigen Gremien des Schulträgers dient mit als Entscheidungsgrundlage.

Darüber hinaus hat die ADD dafür Sorge zu tragen, dass vor der Aufhebung bzw. Erweiterung das Benehmen mit den Schulelternbeiräten hergestellt wird (§ 40 Abs 5 Nr. 2 Schulgesetz) und die Schulausschüsse der Schulen angehört werden (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 Schulgesetz).

Die Schulanfänger für das Schuljahr 2012/2013 werden bereits am 08. und 09. September 2011 bei den Grundschulen angemeldet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine Entscheidung über die Zusammenlegung vorliegen, damit die Eltern bei der Anmeldung entsprechend informiert werden können. Deshalb ist es erforderlich, dass der Schulträger seine Zustimmung bzw. sein Benehmen vorbehaltlich der Entscheidung der Schulbehörde bereits zum jetzigen Zeitpunkt erklärt.

Bei der Zusammenlegung der Grundschulen wäre auch die Anpassung des

Schulbezirks nach

§ 62 Schulgesetz nötig. Die Schulbehörde legt den Schulbezirk im Einvernehmen mit dem Schulträger fest. Im vorliegenden Fall müsste der Schulbezirk der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule um den Schulbezirk der Grundschule Berliner Schule erweitert werden.

(siehe Anlage, schraffierte Fläche)

Der Schulweg der Schüler aus der Berliner Siedlung würde sich bei Einbeziehung der Grundschule in die Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule verlängern.

Die Überprüfung der neuen Schulwege durch die Mainzer Polizei hat aber keine besondere Gefährlichkeit der neuen Schulwege ergeben.

Sollte der Schulweg zwischen der Wohnung und der Grundschule in Einzelfällen länger als zwei Kilometer werden, würden die notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel von der Stadt Mainz gemäß § 69 Schulgesetz übernommen werden.

Auch der Anpassung des Schulbezirks muss der Schulträger vorbehaltlich der Entscheidung der Schulbehörde zustimmen.

2. Lösung

Der Schulträger stimmt der Aufhebung der Grundschule Berliner Schule zu und erteilt sein Benehmen für die Erweiterung der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule.

Weiterhin stimmt der Schulträger der Erweiterung des Schulbezirks der Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule um den Schulbezirk Grundschule Berliner Schule zu.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich der Entscheidung der Schulbehörde.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Vorgang verhält sich geschlechtsspezifisch neutral.

5. Ausgaben/Finanzierung

Durch die Zusammenlegung entstehen Umzugskosten in Höhe von ca. 4000 €, die aus dem laufenden Haushalt 2012 finanziert werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!